

# Erhöhung des Kindergeldes um zwanzig Franken vorgeschlagen

## LANDTAG

In seiner gestrigen Landtags-sitzung beriet der Landtag über den Antrag der Regierung, die Beitragssätze der AHV, der IV sowie der Familienzulagen abzuändern sowie über die Ergänzungsleistungen der AHV und der IV.

Aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Invalidenversicherung soll der Beitragssatz von derzeit 0,76 Prozent auf 1 Lohnprozent erhöht werden. Gleichzeitig mit der

VON ALEXANDRA GSTÖHL

Erhöhung des IV-Beitragssatzes empfiehlt die Regierung eine Senkung des FAK-Beitragssatzes von

2,5 Prozent auf 2,2 Prozent, da die Familienausgleichskasse finanziell sehr gut dasteht. Im Fonds der FAK befinden sich zurzeit fast 70 Millionen Franken.

### Antwort auf das Postulat vom Frühjahr 1992

Dem Bericht und Antrag der AHV-IV-FAK-Gesetzesvorlagen liegt auch eine Antwort auf das vom Landtag im Frühjahr 1992 an die Regierung eingereichte Postulat bezüglich einer Überprüfung höherer FAK-Beiträge an einkommensschwache Familien mit Kindern bei. In ihrer Antwort gibt die Regierung zu, dass das neben dem Erwerbseinkommen auch das Vermögen des Anspruchsberechtigten berücksichtigt werden müsse, um eine gerechte Lösung zu erhalten. Deshalb spricht sich die Regierung gegen die Einführung

einkommensabhängiger Leistungen der FAK aus. Damit einkommensschwächeren Familien finanziell geholfen werden kann, stellt sich die Regierung beispielsweise eine Erhöhung der Familienzulagen vor.

### Erhöhung des Kindergeldes

Der Landtagsabgeordnete Manfred Biedermann (VU) wies im Zusammenhang mit diesem Postulat darauf hin, dass sich jeder Kinder leisten können müsse, egal wie hoch sein Einkommen sei. Es sei die Aufgabe des Staates, in schwierigen Situationen zu helfen. Das Kindergeld sei nicht als Unterstützung für Bedürftige gedacht, sondern als



Regierungsrat und Inhaber des Ressorts Sozial- und Gesundheitswesen erklärte, dass das Familienpostulat im «Jahr der Familie» 1994 von der Regierung beantwortet wird. (Foto: Klaus Schädler)

Einkommensbestandteil. Laut Manfred Biedermann sollten neben Geburtszulagen und Kindergeld auch Leistungen für Fälle wie Behinderung eines Kindes, alleinerziehende Elternteile oder arbeitslose Eltern verwirklicht werden können.

Der Überschuss aus dem FAK-Fonds, sollte laut Dr. Peter Wolff (VU) zu einer Erhöhung des Kindergeldes um circa 20 Franken verwendet werden. Die letzte Erhöhung des Kindergeldes erfolgte 1991. Für ihn wäre es auch denkbar, die Gelder in Zusatzleistungen an einkommenschwache Familien zu investieren. Auch Karlheinz Ospelt (VU) schloss sich der Meinung an, dass die Gelder aus dem FAK-Fonds entweder für eine Kindergelderhöhung hergenommen werden oder um die Beitragssätze auch in Zukunft möglichst gering zu halten.

Die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Familienzulagen wurden vom Landtag nach der ersten Lesung verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Weihnachtsgeldes für AHV- und IV-Rentner im September 1992 wurde das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erst kürzlich geändert.

#### **Ergänzungsleistungen der AHV und der IV**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Aufhebung der Mietzins-Selbstbehaltes, eine zusätzliche Pauschale für die Wohnnebenkosten und höhere Pauschalen für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien vor.

Um Missbräuche zu verhindern, wurden bisher Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde um Ergänzungsleistungen zu erwirken, als Einkommen angerechnet. Da es in der Praxis aber kaum möglich ist, nachzuweisen, warum auf Einkünfte verzichtet worden ist, scheint diese Regelung ungerecht.

Die Abänderung der entsprechenden Gesetzesartikel ohne den Passus «zur Erwirkung der Ergänzungsleistungen» ist im Landtag auf Zustimmung gestossen. In der schweizerischen Praxis wird bei Neuanmeldungen auf Ergänzungsleistungen

geprüft, ob in den letzten fünf Jahren auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Die vorliegende Gesetzesänderung sieht eine diesbezügliche Frist von drei Jahren vor.

#### **Schuldzinsenabzug nur bis 3000 Franken jährlich**

Allerdings sollte laut Landtagsabgeordnete Karlheinz Ospelt (VU) dafür Sorge getragen werden, dass das Gesetz nicht dazu verleite, keine eigene Vorsorge zu treffen, sondern sich auf die Hilfe des Staates zu verlassen. Soziale Hilfe zu fordern, solle nicht lukrativ sein. Deshalb sprach er sich auch dafür aus, dass Schuldzinsen nicht wie in der Gesetzesvorlage aufgeführt bis 6000 Franken jährlich, sondern nur bis 3000 Franken jährlich abgezogen werden können.

Die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wurden nach der ersten Lesung verabschiedet. Die Abänderungswünsche der ersten Lesung werden von der Regierung überarbeitet und ein neuer Gesetzesentwurf wird für die zweite und dritte Lesung vorbereitet.